STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Örtliche Rechnungsprüfung

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Klaes
Telefon: 02521 29-210

2014/0076
öffentlich

Richtlinie für die Erstellung des Gesamtabschlusses der Stadt Beckum

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten
06.05.2014 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Richtlinie für die Erstellung des Gesamtabschlusses der Stadt Beckum wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Für die Erstellung der Richtlinie entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung des Gesamtabschlusses ist geregelt in den §§ 116 und 117 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den §§ 49 bis 52 der Gemeindehaushaltverordnung NRW (GemHVO) mit Verweisen auf das Handelsgesetzbuch (HGB).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Im Zuge des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) sind die nordrhein-westfälischen Kommunen gesetzlich verpflichtet, erstmals zum 31. Dezember 2010 einen Gesamtabschluss aufzustellen, der letztlich vom Rat zu bestätigen ist.

Der Gesamtabschluss bezieht – vergleichbar mit einem Konzernabschluss in der Privatwirtschaft – die verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form mit ein. Er legt insofern Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerledigung und die wirtschaftliche Entwicklung aller Organisationseinheiten einer Kommune ab. Über

den Gesamtabschluss erhalten die Kommunen erstmalig einen vollständigen Überblick über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Der Gesamtabschluss dient außerdem einer verbesserten Gesamtsteuerung der Kernverwaltung und sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen.

Im Gesamtabschluss hat die Stadt Beckum ihren Jahresabschluss sowie die Jahresabschlüsse der verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher sowie privatrechtlicher Form nach der Vorschrift des § 50 GemHVO zu konsolidieren.

Zur Aufstellung des Gesamtabschlusses wurde vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen ein Modellprojekt initiiert mit dem Ziel, aus einer modellhaften Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen praktische Hilfestellungen für die Aufstellung der Gesamtabschlüsse zu entwickeln. Eine Empfehlung des Modellprojektes ist der Erlass einer Gesamtabschlussrichtlinie, die sämtliche „konzerninterne" Anweisungen zur Aufstellung des Gesamtabschlusses sowie die Festlegung des organisatorischen Ablaufs und der örtlichen Zuständigkeiten enthält. Die im Modellprojekt von verschiedenen Kommunen entwickelten Gesamtabschlussrichtlinien dienten bei der Erstellung der Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Beckum als Grundlage. Die Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Beckum beschreibt die praktische Umsetzung der zuvor genannten Regelungswerke zur Aufstellung des Gesamtabschlusses. Mit der Gesamtabschlussrichtlinie werden verbindliche Regelungen zur Erstellung des Gesamtabschlusses der Stadt Beckum für alle Beteiligten festgelegt.

Die Örtliche Rechnungsprüfung wurde bei der Erstellung der Gesamtabschlussrichtlinie beteiligt.

Anlage(n):

Richtlinie für die Erstellung des Gesamtabschlusses der Stadt Beckum